

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 2019/10

I. Grundsätze

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung durch die persofort Personaldienstleistungen GmbH - im Folgenden ps genannt - ausschließlich.
2. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages durch den Auftraggeber zustande. Der Entleiher, bzw. Auftragsgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor Einsatzbeginn des Leiharbeitnehmers von ps eigenhändig zu unterzeichnen und dem Verleiher, die vor dem Einsatzbeginn erfolgte eigenhändige Unterzeichnung in Textform nachzuweisen. Die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ps durch den Entleiher, kommt durch Aufnahme der Tätigkeit, eines von ps vorgestellten Kandidaten, bzw. Leiharbeitnehmers beim Auftraggeber zustande.
3. ps besitzt die behördliche Genehmigung zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Änderungen werden dem Entleiher unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
4. ps verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten, insbesondere arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlicher Art, nachzukommen.
5. Die Auswahl von Leiharbeitnehmern basiert auf den vom Entleiher gemachten und an ps übermittelten Angaben im Tätigkeitsprofil. Maßgebend für die Arbeitnehmerüberlassung und den Einsatz von ps-Leiharbeitnehmern ist die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich vereinbarte Qualifikation und Tätigkeitsbeschreibung des Leiharbeiters. Abweichende Tätigkeiten sind vor Ausübung der abweichenden Tätigkeiten, schriftlich in einem neuen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zu vereinbaren und von ps schriftlich zu genehmigen.
6. Beanstandet der Entleiher die Leistung eines Leiharbeiters bis zu vier Stunden nach dessen erstmaligen Arbeitsantritt, werden bis zu vier Stunden dieser Arbeitszeit nicht in Rechnung gestellt und der Leiharbeiter im Rahmen gegebener Möglichkeiten durch ps ausgetauscht.
7. ps ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.
8. Die Leiharbeitnehmer sind bei der Verwaltungs-berufsgenossenschaft Hamburg versichert. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften in seinem Betrieb auch ps gegenüber.
9. Arbeitnehmerüberlassungsverträge können beiderseits mit einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, ist ps berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf des fünften Arbeitstages nach dem Zugang der Kündigung zu verlangen.
10. ps und dessen überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

II. Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher versichert im Besitz aller notwendigen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Behördliche Zulassungen für eventuelle Sonn-, Feiertags- oder Mehrarbeit werden vom Entleiher eingeholt und sind unverzüglich in Kopie bei ps vorzulegen.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen seines Betriebes für Erste Hilfe auch Leiharbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Der Entleiher verpflichtet sich, jeden Leiharbeitnehmer vor dessen Arbeitsaufnahme in die besonderen, an dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsgefahren, Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen einzuweisen. Dies gilt auch bei Veränderung dessen Arbeitsbereichs. Dem Leiharbeitnehmer ist durch den Entleiher, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Einweisung des Leiharbeiters in dessen Tätigkeitsbereich und die laufende Überwachung der Arbeiten des Leiharbeiters unterliegt dem Entleiher.
4. Der Entleiher verpflichtet sich ps-Mitarbeiter nur am vereinbarten Ort und im Rahmen der schriftlich vereinbarten Tätigkeit/Qualifikation einzusetzen.
5. Der Entleiher prüft die vom Leiharbeitnehmer ausgefüllten Tätigkeitsnachweise am Ende einer jeden Kalenderwoche und bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die korrekte Durchführung der Arbeiten mit seiner Unterschrift.
6. Der Entleiher ist verpflichtet, ps jederzeit Zugang zu seinen Leiharbeitnehmern im Betrieb zu gewähren.
7. Der Entleiher verpflichtet sich vor Überlassungsbeginn ps schriftlich mitzuteilen, ob er einer branchenzuschlagspflichtigen Branche angehört und den Vergleichslohn seiner Mitarbeiter zu nennen. Änderungen sind ps unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden aufgrund unrichtiger oder fehlender Angaben haftet der Entleiher.
8. Bei Arbeitsunfällen von ps-Mitarbeitern ist der Entleiher verpflichtet, ps unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
9. Entsteht ps Schaden durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Entleihers gegen das Unfallverhütungsgesetz, Arbeitszeitgesetz oder andere Gesetze, so ist der Entleiher ps zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

III. Vergütung und Zahlung

1. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich, auf Basis, der vom Entleiher bestätigten Anwesenheitsstunden, mindestens 35 Stunden, ohne Pause.
2. Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der vereinbarte Stundenverrechnungssatz erhöht sich um folgende Zuschläge*:

- Sonntagsarbeit	50%
- Feiertagsarbeit	100%
- Nachtarbeit**	25%
- Überstundenzuschläge***	25%

*) Es wird alleinig der jeweils höhere Zuschlag beim Überschneiden verschiedener Zuschlagsarten berechnet.
 **) Nachtarbeit ist die zwischen 23 und 6 Uhr geleistete Arbeit.
 ***) Überstundenzuschläge: werden berechnet bei Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.
5. Bei nicht fristgerechter Zahlung finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist ps berechtigt Leistungen aus Geschäftsbeziehungen zurückzubehalten und ist zum sofortigen und ersatzlosen Abruf seiner Mitarbeiter berechtigt.
6. Die Aufrechnung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch ps gestattet. Die Übertragung von Rechten aus Verträgen der ps an Dritte ist nicht gestattet. ps ist berechtigt jederzeit und uneingeschränkt, der ihr aus Verträgen zustehenden Ansprüche, abzutreten oder zu verpfänden.
7. Eine Woche, nach von ps erstellten Rechnungen, verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

IV. Übernahme / Vermittlung

1. ps erhält eine Vermittlungsprovision, wenn der Entleiher oder dessen Mutter- / Tochtergesellschaft, bzw. Kunde mit einem von ps vorgeschlagenen Kandidaten oder einem Mitarbeiter von ps, vor, während oder bis zu sechs Monate nach der Arbeitnehmerüberlassung, ein Arbeitsverhältnis eingeht.
2. Die Vermittlungsprovision beträgt das Zweieinhalbfache des zwischen dem Entleiher (bzw. Kunden) und Mitarbeiter vereinbarten Bruttomonatsgehalts, samt sonstiger Bezüge, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Bei einer Überlassungsdauer von 6 bis 12 Monaten beträgt die Vermittlungsprovision eineinhalb Bruttomonatsgehalt, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

V. Haftung und Leistungshindernisse

1. ps haftet im Rahmen des Auswahlverschuldens.
2. ps haftet nicht für Arbeitsergebnisse seiner Zeitarbeitnehmer und auch nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Entleiher durch Abwesenheit oder Unpünktlichkeit entstehen. Der Zeitarbeitnehmer ist nicht Erfüllungsgehilfe von ps. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von ps liegende und von ps nicht zu vertretende Ereignisse (wie z.B. höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Krankheiten, Bonität & Zahlungsfähigkeit des Entleihers oder ähnliches) entbinden ps von seiner Leistungspflicht. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Der Entleiher darf Leiharbeitnehmer von ps nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen betrauen.
4. Der Entleiher stellt hiermit ps von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ihn im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung von Tätigkeiten des Leiharbeitnehmers für den Entleiher erheben.

VI. Schlussabstimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung durch ps.
2. Wenn Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine, der beabsichtigten Bestimmung am nächsten kommende, zulässige Regelung.
3. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
4. Diese allgemeinen Bestimmungen regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen den unterzeichnenden Parteien, sie sind in alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen diesen Parteien einbezogen.